



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Klinik für Forensische Psychiatrie Marsberg**

**Besuch vom 30. Juni 2023**

**Az.: 233-NW/8/23**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Belegungssituation.....	4
1	Überbelegung.....	4
2	Doppelbelegung.....	4
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
III	Urinabgabe unter Sichtkontrolle .....	5
IV	Vertrauliche Telefonate .....	6
D	Weiteres Vorgehen.....	6

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 30. Juni 2023 das LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg. Die Klinik ist zuständig für erwachsene männliche Personen, die nach § 64 StGB untergebracht sind. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 154 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 159 untergebrachten Patienten überbelegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am 28. Juni 2023 beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) an und traf am Besuchstag um 13:20 Uhr in der Klinik ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie zwei Kriseninterventionsräume,<sup>1</sup> die Aufnahmestation, den dortigen Innenhof sowie eine weiterführende Therapiestation (Station 8) und eine Station des offenen Vollzugs (Station 6).

Die Delegation führte vertrauliche Gespräche mit einem Mitglied des Personalrats, dem sogenannten Patientensprecher und untergebrachten Patienten. Mitarbeitende der Klinik sowie des Ministeriums standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Räume, die im Fall einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung als Unterbringungsraum genutzt werden.

## B Positive Beobachtungen

Grundsätzlich macht die Einrichtung auch von außen einen freundlichen, einladenden und unauffälligen Eindruck. Auf Natodraht o.ä. als Sicherung wird verzichtet. Soweit dies bei dem Besuch durch Verwendung von Natodraht in Teilbereichen abweichend gehandhabt wurde, hatte dies seine Ursache in aktuellen Umbaumaßnahmen.

Im Innenbereich der kompletten Einrichtung wird auf Videoüberwachung verzichtet. In den Kriseninterventionsräumen erfolgt die Überwachung durch Sichtfenster; der Toilettenbereich ist räumlich abgetrennt.

Besonders positiv hervorzuheben ist die Ausstattung der Kriseninterventionsräume. Diese sind sämtlich mit sogenannten herausfordernden Möbeln – einem Bett sowie Tisch und Stuhl – ausgestattet (Abb. 1).



Abb. 1: Kriseninterventionsraum

Zudem besitzen die Kriseninterventionsräume große Fenster, die es den betroffenen Personen – neben dem Zugang zum Tageslicht – gestatten, nach draußen zu sehen. Den Betroffenen ist es möglich Musik zu hören. Durch das Sichtfenster an der Tür können sie auf eine Uhr blicken, die sich im Vorraum befindet und sich somit zeitlich orientieren.

Die insgesamt niedrige Anzahl an besonderen Sicherungsmaßnahmen weist auf eine bedachte Anwendung dieser Maßnahmen hin, die nur als ultima ratio und nach vorab erprobten mildereren Mitteln durchgeführt werden. Ausdrücklich begrüßt wird, dass kein pauschaler Nachteinschluss stattfindet. Zudem können sich die untergebrachten Patienten ab der Aufnahme vom ersten Tag an grundsätzlich frei auf ihrer Station bewegen. Auch die Patienten auf der Aufnahmestation bereiten ihre Mahlzeiten jeweils selbst zu. Die dafür notwendigen Zutaten werden von der Zentralküche geliefert.

Abschließend sollen die vielfältigen Möglichkeiten für Berufspraktika für untergebrachte Patienten hervorgehoben werden, u.a. im Metall-, Holz- und Gastrobereich.

## C Feststellungen und Empfehlungen

### I Belegungssituation

#### 1 *Überbelegung*

Bei einer Kapazität von 154 Plätzen war die Klinik mit 159 untergebrachten Personen überbelegt.

Es wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die strukturelle Überbelegung der Einrichtung vorzugehen.

#### 2 *Doppelbelegung*

Die Klinikleitung teilte der Nationalen Stelle mit, dass eine Einzelbelegung der Patienten stets angestrebt werde. Es gäbe aber grundsätzlich eine Mehrzahl an Doppelzimmern. Die Überbelegung hat dazu geführt, dass die Zahl an Doppelzimmern gestiegen ist. So mussten ursprünglich als Einzelzimmer vorgesehene Räume doppelt belegt werden.<sup>2</sup>

Bei der Übersicht der Raumgrößen aller Doppelzimmer in der Forensik Marsberg, die die Nationale Stelle von der LWL-Controlling-Stelle Marsberg erhielt, war keine Kennzeichnung der ursprünglichen und „neu-entstandenen“ Doppelzimmer enthalten. Ungeachtet dessen weist ein Teil dieser Zimmer eine geringe Größe auf,<sup>3</sup> wodurch die dort untergebrachten Patienten kaum Privatsphäre bzw. Rückzugsmöglichkeiten besitzen.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll.<sup>4</sup> Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

Hierzu wäre es wünschenswert, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise den Einsatz von Paravents als Raumtrenner.

### II Durchsuchung mit Entkleidung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass bei der Aufnahme stets eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen werde.

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine

---

<sup>2</sup> Trotz mehrerer schriftlicher sowie telefonischer Anfragen bei der Forensik als auch beim Träger konnte die konkrete Zahl an Einzelzimmern, die durch die Überbelegung zu Doppelzimmern umfunktioniert wurden, der Nationalen Stelle nicht genannt werden. Gleiches gilt für die Zahl an ursprünglich vorgesehenen Doppelzimmern.

<sup>3</sup> Darunter sechs Zimmer mit einer Größe von 15 bis 17 qm.

<sup>4</sup> Wie das im Strafvollzug gesetzlich verankert ist. So legt § 14 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen) fest: „Gefangene werden während der Ruhezeit in ihren Hafträumen allein untergebracht.“

Persönlichkeitsrecht dar.<sup>5</sup> Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.<sup>6</sup>

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

In der überwiegenden Zahl der von der Nationalen Stelle besuchten forensischen Einrichtungen wird auf eine vollständige Entkleidung bei der Aufnahmeuntersuchung verzichtet.

Zudem soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.<sup>7</sup>

In diesem Sinne kündigte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Stellungnahme vom 16. Mai 2023 an,<sup>8</sup> dass eine solche Vorgehensweise durch Erlass geregelt werden solle, um eine landeseinheitliche Handhabung sicherzustellen.

Die Nationale Stelle begrüßt dieses Vorhaben ausdrücklich und bittet über dessen Umsetzung informiert zu werden.

### III Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen mehrheitlich durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.<sup>9</sup> Der Delegation wurde mitgeteilt, dass auch sogenannte Markersysteme genutzt würden, eine Manipulation durch die Betroffenen hierbei allerdings wahrscheinlicher sei. Aus diesem Grund werde den Patienten die Verwendung eines Markersystems grundsätzlich angeboten. Wenn die dabei ersichtlichen Ergebnisse allerdings „Ungereimtheiten“ infolge vermutlicher Manipulation aufwiesen, dann werde eine Urinabgabe unter Beobachtung verlangt.

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen auch in Nordrhein-Westfalen<sup>10</sup> weitere, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Methoden der Drogenkontrolle angetroffen, so etwa mittels eines Abstrichs im Mund.

Bei der Nutzung alternativer Möglichkeiten der Drogenkontrolle entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird angeregt, die Kontrollmöglichkeiten auch in der Forensischen Psychiatrie Marsberg zu erweitern und den Betroffenen zu ermöglichen, die für sie weniger einschneidende Methode zu wählen.

---

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

<sup>6</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth ./.. Deutschland, Individualbeschwerden Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

<sup>7</sup> Vgl. dazu beispielsweise § 70 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) vom 13.12.2022: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen (...)“.

<sup>8</sup> Stellungnahme vom 16. Mai 2023 zum Bericht über den Besuch der Forensischen Psychiatrie in Duisburg am 08.03.2023.

<sup>9</sup> OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

<sup>10</sup> Beispielsweise in der Forensischen Psychiatrie Duisburg, wo auch Markersysteme und Speicheltests zur Drogenkontrolle genutzt werden.

#### IV Vertrauliche Telefonate

Bei ihrem Besuch beobachtete die Delegation, dass die untergebrachten Patienten auf der Aufnahmestation lediglich ein Telefon nutzen konnten, welches sich ohne akustische Abschirmung auf dem Flur befand. Das Führen vertraulicher Telefonate war dort nicht möglich.

Allen untergebrachten Patienten soll die Möglichkeit gegeben werden, vertrauliche Gespräche zu führen.

In diesem Zusammenhang wurde der Nationalen Stelle mitgeteilt, dass alle Stationen in naher Zukunft mit mobilen Telefonen ausgestattet werden sollen.

Sie bittet informiert zu werden, ob dies zwischenzeitlich erfolgt ist.

#### **D Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 12. September 2023